

# „Verband Jahrfeier Völkerschlacht b. Leipzig 1813“ e.V.

## Sicherheitsregeln

### § 1 Geltungsbereich

### § 2 Bekanntmachung

### § 3 Haftung

### § 4 Durchführung militärhistorischer Veranstaltungen

### § 5 Verhalten im Biwak

## Im Einzelnen

### Allgemeiner Hinweis

Die vorliegenden Sicherheitsregeln des „Verband Jahrfeier Völkerschlacht b. Leipzig 1813 e.V.“ (im folgenden „Veranstalter“ genannt) sind auf der Basis der Sicherheitsregularien der Historischen Militär-Vereinigung 1813 e.V., der Napoleonischen Gesellschaft und den Vorschriften und Empfehlungen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft der Bundesrepublik Deutschland sowie den geltenden ordnungsamtlichen Vorgaben und Bestimmungen und den geltenden bundesdeutschen Gesetzen aufgebaut und setzen diese **nicht** außer Kraft.

Der Veranstalter verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Anmeldung der Veranstaltung mit allen erforderlichen Genehmigungen.

### § 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Sicherheitsregeln gelten ausschließlich für die Veranstaltungen (Biwaks, Gefechtsdarstellungen, Gedenkfeiern) anlässlich der Jahrfeiern der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 auf den vom Veranstalter „Verband Jahrfeier Völkerschlacht b. Leipzig 1813“ e.V. [im folgenden „Veranstalter“ genannt] ausgewiesenen Veranstaltungsorten.
2. Hierbei erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Sicherheitsregeln sowohl auf den vom Veranstalter festgelegten und genehmigten Zeitraum, als auch auf sämtliche vom Veranstalter genutzten Veranstaltungsflächen.

### § 2 Bekanntmachung

1. Die Sicherheitsregeln sind bei Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter jedem Teilnehmer bekannt zu geben (z.B. Aushang). Zusätzlich hält der Veranstalter Exemplare der Sicherheitsregeln zur Einsicht bereit. Die Vorsitzenden bzw. rechtlichen Vertreter teilnehmender Vereine sowie die einzelnen Truppenkommandeure erhalten ein Exemplar ausgehändigt. Mit der schriftlichen Bestätigung des Erhalts werden Zugangskarten ausgegeben, welche zum Betreten der Veranstaltungsfläche der „Gefechtsdarstellung“ berechtigt.

### § 3 Haftung

1. Der Empfang der Sicherheitsregeln des Veranstalters ist schriftlich zu bestätigen. Mit der schriftlichen Empfangsbestätigung werden diese anerkannt. Bei teilnehmenden Vereinen bestätigt der Vorsitzende oder dessen rechtlicher Vertreter schriftlich den Empfang der Sicherheitsregeln des Veranstalters und zeichnet gleichzeitig für deren Bekanntgabe, Beachtung und Einhaltung durch seine Mitglieder verantwortlich. Teilnehmer oder Vereine ohne gültigen Ausweis (siehe § 2) dürfen die Veranstaltungsfläche der „Gefechtsdarstellung“ nicht betreten oder sich anderweitig an der „Gefechtsdarstellung“ beteiligen.
2. Jeder an den Veranstaltungen des Veranstalters Teilnehmende ist ab dem Zeitpunkt des Betretens des Veranstaltungsortes für seine Waffen und Munition (Kartuschen, Papierpatronen u.ä.) hinsichtlich sicherer Aufbewahrung, Transport und Handhabung selbst verantwortlich. Im Übrigen gelten die rechtlichen Bestimmungen des Waffen- und Sprengstoffgesetzes.
3. Die Teilnahme an den Veranstaltungen geschieht auf eigene Verantwortung, Gefahr und Risiko. Jeder Teilnehmer muß sich selbst angemessen versichern (insbesondere gegen Sach- und Personenschäden). Der Veranstalter übernimmt keine Haftung. Ausnahmen bilden Haftungsansprüche, welche durch die Haftpflichtversicherung des Veranstalters abgedeckt sind. Die Teilnehmer haben dem Veranstalter sämtliche Schadensfälle unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei Verstoß gegen die Sicherheitsregeln steht es dem Veranstalter frei, Einzelpersonen oder Vereine von der Veranstaltung auszuschließen oder des Veranstaltungsortes zu verweisen.

### § 4 Durchführung militärhistorischer Veranstaltungen [folgend nur „Gefechtsdarstellung“]

#### A) Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung einer Gefechtsdarstellung

1. Der Veranstalter entwirft ein Gesamtkonzept für die Gefechtsdarstellung. Darin wird der Gesamttablauf der Gefechtsdarstellung und die Aufgaben der einzelnen Truppenkommandeure festgelegt. Alle Aktionen und Anweisungen haben sich an diesem Gesamtkonzept auszurichten.
2. Der Veranstalter gibt das Gesamtkonzept den Oberkommandierenden der beteiligten Parteien (Seite „Verbündete“, Seite „Franzosen“) sowie den Kommandeuren der einzelnen Waffengattungen (Infanterie, Artillerie und Kavallerie) spätestens 4 Stunden vor Beginn der Gefechtsdarstellung in einer Besprechung bekannt. Anschließend werden diese Vorgaben an die einzelnen Truppenkommandeure weitergeleitet. Die einzelnen Teilnehmer oder Vereinsmitglieder haben den Anweisungen der Truppenkommandeure unbedingte Folge zu leisten.
3. Vor und während der Gefechtsdarstellung bzw. beim Umgang mit entzündlichen oder explosiven Stoffen herrscht striktes Alkoholverbot. Die Gruppenverantwortlichen bzw. Kommandeure haben entsprechend dieser Regelung innerhalb ihres Wirkungsbereiches Kontrollpflicht. Eine Nichteinhaltung dieses Grundsatzes führt zum Ausschluss von der Gefechtsdarstellung, ggf. sogar von der gesamten Veranstaltung.
4. Das Schießen ist nur an dafür vorgesehenen Stellen zu den erlaubten Zeiten zulässig. Dabei sind nur beschossene und mit Prüfzeichen versehene Vorderladerwaffen der Napoleonischen Epoche zum Schießen zugelassen. Der Nachweis §27 Sprengstoffgesetz ist ständig mitzuführen.
5. Die Verwendung von Darstellungs- und Feuerwerkskörpern bzw. Nebelkerzen durch die Teilnehmer ist untersagt.

6. Nahkämpfe, Kampfszenen mit Hieb- und Stichwaffen sind ausdrücklich verboten! Ausnahmen bilden vom Veranstalter genehmigte und abgesprochene Darstellungen einzelner Gruppen und Personen. Diese Ausnahmen sind schriftlich im Gesamtkonzept der Gefechtsdarstellung niederzulegen.
7. Eroberung von Feldzeichen, Ausrüstungsgegenständen, Waffen etc. sowie das Gefangennehmen von Personen gegen ihren Willen ist nicht statthaft.
8. Fundstücke jeglicher Art sind nach der Gefechtsdarstellung beim Veranstalter abzugeben.

B) Allgemeine Vorschriften für die Infanteristen im Gefecht

1. Vor jeder Gefechtsdarstellung ist die einwandfreie Funktionsfähigkeit der zu benutzenden Schußwaffen (Gewehre und Pistolen) festzustellen. Dies erfolgt durch die einzelnen Truppenkommandeure. Bei festgestellten Mängeln ist die Benutzung der Schußwaffe zu untersagen.
2. Die Truppenkommandeure haben auf die korrekte Ausführung des Ladevorgangs und die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu anderen Teilnehmern sowie Zuschauern zu achten.
3. Die Ladungsmenge einer Papierpatrone (Kartusche) darf die Vorschriften des jeweiligen Herstellers der Schußwaffen nicht überschreiten. Die Kartuschen dürfen nur aus ortsüblicher Tagespresse hergestellt werden und sind einzig durch Faltung zu verschließen. Das Verschließen durch Kleben mit Klebstoff oder -streifen sowie Heftklammern ist untersagt. Die Kartusche darf außer der Pulverladung keine weiteren Zusätze enthalten.
4. Der Ladevorgang ist ausschließlich im Stehen auszuführen.
5. Beim Abfeuern von Schußwaffen (Gewehre und Pistolen) ist grundsätzlich hoch (über die Köpfe) oder tief (in Richtung Boden) anzulegen. Das direkte (waagerechte) Zielen auf Menschen und Pferde ist verboten. Beim Feuern ist ein Mindestabstand von 15m einzuhalten.
6. Einzelschützen (Plänkler/Jäger) können unter Einhaltung der Sicherheitsregeln selbständig laden und feuern.
7. Bei Versagen der Waffen ist der Schuß beim nächsten Feuerbefehl zu wiederholen, ohne erneut zu laden. Sollte sich trotz mehrfacher Versuche der Schuß nicht lösen, so ist die Pfanne vom Pulver zu befreien und das Gewehr zu schultern.
8. Nach Ende der Gefechtsdarstellung haben die Truppenkommandeure die korrekte Entladung der Schußwaffen (Gewehre und Pistolen) zu überprüfen.
9. Bajonette werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Truppenkommandeurs aufgepflanzt.
10. Bei Angriffen durch Kavallerie ist das Gewehr mit dem Bajonett senkrecht nach oben vor dem Körper zu halten. Knieende Infanterie darf kein Bajonett gegen Reiter richten.

C) Allgemeine Vorschriften für die Artillerie im Gefecht

1. Vor jeder Gefechtsdarstellung ist die einwandfreie Funktionsfähigkeit der einzusetzenden Kanonen festzustellen. Dies erfolgt durch die einzelnen Truppenkommandeure. Bei festgestellten Mängeln ist die Benutzung der Kanone(n) zu untersagen.

2. Die Truppenkommandeure haben auf die korrekte Ausführung des Ladevorgangs und die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu anderen Teilnehmern sowie Zuschauern (nach vorn 50m, seitlich sowie nach hinten mindestens 10m) zu achten.
3. Für die Bedienung des Geschützes ist das Tragen von Lederhandschuhen Pflicht.
4. Bei Versagen der Kanone ist der Schuß beim nächsten Feuerbefehl zu wiederholen, ohne erneut zu laden. Sollte sich trotz mehrfacher Versuche der Schuß nicht lösen, ist die Pulverladung mittels Wasser unbrauchbar zu machen und mittels Krätzer nach Beendigung der Gefechtsdarstellung noch am Ort zu entfernen.
5. Nach jedem Abfeuern ist das Rohr mittels nassem Wischer zu reinigen. Rückstände sind mit dem Krätzer zu entfernen.
6. Die Kartuschen müssen der geprüften Schwarzpulvermenge des Beschußamtes entsprechen. Als Material für die Verdämmung wird Getreidemehl empfohlen. Alle Materialien, die größere Feststoffpartikel enthalten können, sind verboten. Die Kartuschenhülle darf aus max. zwei Lagen von folgendem Material bestehen: handelsübliche Aluminiumfolie oder Papier der ortüblichen Tagespresse. Zur Zündung der Ladung sind nur vom zuständigen Beschußamt geprüfte Zündgeräte zu verwenden. Bei anderen Zündarten gelten die Vorgaben der Berufsgenossenschaft.
7. Bei Angriffen durch Kavallerie ist der Ladestock oder Wischer senkrecht vor den Körper zu halten. Blankwaffen dürfen nicht eingesetzt werden.

D) Allgemeine Vorschriften für die Kavallerie im Gefecht

1. Kavalleristen müssen über entsprechende Reiterfahrung verfügen und ihr Reitpferd beherrschen. Pferde müssen gefechtstauglich (Schußfestigkeit!) sein.
2. Bei Angriffen auf Infanterie und Artillerie ist auf genügend Sicherheitsabstand zu achten. Dies ist zur Vermeidung von Stürzen und weiteren Folgeschäden zwingend notwendig. Dies gilt auch für das An- und Abreiten in Zuschauernähe.
3. Kavalleristen dürfen Bajonette etc. nur berühren, aber keine Schlag- oder Stoßbewegungen ausführen.
4. Gegen Linien, Carreés oder Einzeldarsteller darf nicht frontal angeritten werden.

E) Verhalten beim Unterbrechen oder Beenden der Gefechtsdarstellung

1. Blankwaffen werden mit beiden Händen waagrecht über den Kopf genommen. Die Kavallerie steckt ihre Seitenwaffe ein, Lanzen werden senkrecht an die Seite genommen. Gewehre (Infanterie) werden bei Fuß bzw. an die Seite genommen. Bei der Artillerie wird das Beenden des Schießens mittels über den Kanonenrohren gekreuzten Wischerutensilien und Ladestöcken angezeigt. Rohrsicherheit muss gewährleistet werden (Rohr frei, ausgewischt, gekrätzt)

## **§ 5 Verhalten im Biwak**

1. Waffen und Schießpulver sind vor dem Zugriff Dritter (Unbefugter) sicher aufzubewahren. Das Stellen von Aufsichtspersonen ist von den Teilnehmern selbst zu gewährleisten. Für eventuelle Diebstähle übernimmt der Veranstalter keine Haftung, müssen dem Veranstalter jedoch unverzüglich angezeigt werden.
2. Zelte und andere Aufbauten müssen so aufgestellt werden, daß sich Teilnehmer und Besucher ohne Gefährdung bewegen können.
3. Das Reiten im Biwak ist verboten.
4. Beim Anlegen von Feuerstellen ist auf ausreichend Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen zu achten, insbesondere zu Stroh, Zelten und Schwarzpulver sowie zu Bäumen und Sträuchern.
5. Feuerstellen sind dem Zwecke entsprechend in der Größe anzupassen (Kochstellen – Flammenhöhe max. 1m). Mit Feuerholz ist sparsam umzugehen. Das Ausheben des Erdreiches ist zu unterlassen.
6. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Biwakplätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, Holz und Stroh an zentralen Ablageplätzen zu lagern, Müll in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.